

12/SN-30/ME  
1 von 7REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.714/1-V/2/87

An das  
Präsidium des Nationalrates  
in WienParlament  
1017 Wien

Zl. 12/SN-30/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

Datum: 05. AUG. 1987

Verteilt: 11. AUG. 1987 Gersdorfer

Dr. Hlawac

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Sonderabfallgesetz geändert wird;  
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit der Note  
des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom  
25. Mai 1987, Zl. I-31.035/20-3/87, übermittelten Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert  
wird.

31. Juli 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.714/1-V/2/87

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
1030 W i e n

L

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu Zl.I-31.035/20-3/87  
vom 25.5.1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Sonderabfallgesetz geändert wird;  
Begutachtung

Zu dem mit der oz Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der  
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 2a:

Beim zweiten Zitat des Schulorganisationsgesetzes ist die  
Zitierung der Fundstelle nicht erforderlich.

Im Übrigen könnte diese Bestimmung einfacher so formuliert  
werden, daß zunächst alle Schultypen aufgezählt werden, deren  
Tätigkeit das Sonderabfallgesetz erfassen soll und dann in  
Klammern alle einschlägigen Bestimmungen des  
Schulorganisationsgesetzes angeführt werden.

Zu Art. I Z 3:

In § 1 Abs. 1 Z 22 sollte im Sinne des Punktes 58 der  
Legistischen Richtlinien 1979 das Datum des zitierten  
Bundesgesetzes entfallen.

- 2 -

Zu Art. I Z 9:

Im § 9 Abs. 2 sollten die Worte "der Behandlung" durch die Worte "der Beseitigung" ersetzt werden.

Zu Art. I Z 10:

Die Formulierung "kann erteilt werden" in § 9a Abs. 2 sollte unbedingt vermieden werden, da diese Bestimmung kein Ermessen einräumt und von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts als eine sogenannte "unechte Kann-Bestimmung" qualifiziert werden würde.

Sollte jedoch daran gedacht sein, hier der Behörde einen Ermessensspielraum einzuräumen, so müßte die Ermessensausübung gediegen determiniert werden.

Bedenken bestehen auch gegen § 9a Abs. 2 Z 3, weil diese Bestimmung die Vollzugsbehörden vor die kaum zu erfüllende Aufgabe stellt, den Schutz öffentlicher Interessen in fremden Staaten zu überprüfen. Im Hinblick darauf, daß österreichische Behörden in Drittstaaten kein Ermittlungsverfahren durchführen können, werden Bescheide, die Bewilligungen unter Berufung auf diese Bestimmung verwähren, vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts keinen Bestand haben.

Rechtspolitisch wäre anzumerken, daß es nicht Aufgabe der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung sein kann, die "öffentlichen Interessen" eines fremden Staates zu sichern.

Am Ende des § 9b Abs. 1 Z 1 sollte das Wort "und" durch einen Beistrich ersetzt werden.

Zu Art. I Z 11:

Im Hinblick darauf, daß § 11 des Sonderabfallgesetzes gegenwärtig nur vier Absätze hat, sollte die Novellierungsanordnung lauten:

"In § 11 werden die Abs. 3 und 4 durch die folgenden Abs. 3 bis 6 ersetzt:".

Zu Art. I Z 12:

In § 11a Abs. 1 ist die Wendung "in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen" zu vage. Es wäre besser eine Formulierung zu verwenden, die sich an den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (vgl. S. 11 der Erläuterungen, dritter Absatz) orientiert.

Zu Art. I Z 13:

Im Hinblick darauf, daß § 14 Abs. 2 auf eine die Erteilung der Bewilligung betreffende Regelung folgt, erscheint die Wendung "gemäß Abs. 1" in Abs. 2 überflüssig.

Eine Bestimmung, die die Behörde lediglich verpflichtet, auf § 5 Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen (siehe § 14 Abs. 2 und 3) erscheint dem Verfassungsdienst nicht ausreichend. Es wird daher vorgeschlagen, eine Formulierung zu wählen, nach der die Bewilligung nur zu erteilen ist, wenn die Einhaltung des § 5 Abs. 1 und 2 gewährleistet ist. Ähnliches gilt auch für Abs. 3.

Zu Art. I Z 14:

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes könnte auch § 14a Abs. 1 zweiter Satz dem den § 14 Abs. 2 erster Satz betreffenden Vorschlag entsprechend formuliert werden.

- 4 -

Der erste Satz des § 14a Abs. 2 könnte wie folgt beginnen:

"Im Interesse der Einhaltung des § 5 Abs. 1 und 2 kann die ...".

In § 14b Abs. 5 wäre im dritten Satz nach dem Wort "frei" ein Beistrich zu setzen.

In Art. I Z 15 ist die Novellierungsanordnung noch unvollständig.

Zu Art. I Z 16:

Die Worte "den Vorschriften" in § 22 Abs. 1 lit.h sind überflüssig und sollten entfallen.

Ähnliches gilt auch im Zusammenhang mit "Vorschriften der" in Art. II Abs. 2 und 4.

Im Übrigen sind die letztgenannten Bestimmungen mißverständlich, da nicht genügend zum Ausdruck kommt, daß hier Anträge gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes in der alten (d.h. vor Inkrafttreten der gegenwärtigen Novellierung) geltenden Fassung gemeint sind.

Zu Art. III Abs. 2

Zunächst weist der Verfassungsdienst darauf hin, daß auch der die Vollziehung des Sonderabfallgesetzes regelnde § 25 Abs. 1 novelliert werden sollte, da in diesem keinerlei Bezugnahme auf die neu dem § 1 Abs. 1 anzufügenden Z 16 bis 24 zu finden ist. Nach einer entsprechenden Novellierung dieses § 25 Abs. 1 könnte dann in der Vollziehungsklausel angeordnet werden, daß sich die Vollziehung dieses Bundesgesetzes nach § 25 des Sonderabfallgesetzes in der Fassung des Art... richtet.

Zu den Erläuterungen:

Am Ende des 1. Satzes auf S. 2 fehlt die Zahl der Tage.

Im letzten Absatz auf S. 2 könnte das Erkenntnis des VfGH mit der Sammlungsnummer 7792/1976 zitiert werden.

Auf S. 4 bei den Ausführungen zu den Kosten sollte der 1. Satz richtig enden:

"... erteilt werden sollen".

Auf S. 8 vierter Absatz 2. Zeile sollte es richtig lauten:

"... über Transfers...".

In der vierten Zeile desselben Absatzes sollte es richtig lauten:

"... und über die bei der Beseitigung...".

Im zweiten Absatz der Erläuterungen zu Art. I Z 11 auf S. 9 sollten in der letzten Zeile die entsprechenden Bestimmungen des Waffengesetzes im Einzelnen angeführt werden.

Auf S. 12 soll der 1. Satz im ersten Absatz der Klarheit halber besser wie folgt beginnen:

"Das geltende Sonderabfallgesetz sieht...".

Um Mißverständnissen vorzubeugen, könnte auf S. 13 nach dem zweiten Absatz ergänzend noch angeführt werden, daß nur die Errichtung bzw. der Betrieb von Anlagen zur Sammlung,

- 6 -

**Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen erfaßt sind, die durch die im § 1 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten entstehen. Im Normtext ist ein solcher Hinweis nicht erforderlich, da sich dies aus § 1 ergibt..**

31. Juli 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und Öffentlicher Dienst:  
**HOLZINGER**

F.d.R.d.A.:

